Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.12.2024
AZ.: IV/66.2

WP 20-25 SV 66/126

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Anregung nach § 24 GO vom 04.12.2024: Antrag zur Stärkung der Prävention und Information der Bevölkerung bei Starkregenereignissen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	12.02.2025	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.03.2025	Entscheidung

043-24 Anregung nach § 24 GO Stärkung Prävention Starkregen

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Bürgerantrag wird zur fachlichen Bewertung sowie zur Entscheidung an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen.
Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Antragstext für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

1. Präventionsmaßnahmen stärken:
   Die Stadt Hilden möge ein umfassendes Informations- und Präventionskonzept entwickeln, das Bürgerinnen und Bürgern konkrete Hinweise zur Eigenvorsorge und zum Verhalten bei Starkregenereignissen gibt.
   Konkret schlagen wir vor:
   1. Erstellung und Verteilung eines Flyers oder Informationshefts, das folgende Themen abdeckt:
      Maßnahmen zur Sicherung von Haus und Eigentum (z. B. Rückstauklappen, Schutz von Kellerräumen).
      Verhaltenshinweise für den Ernstfall.
   - Einrichtung einer leicht auffindbaren Unterseite auf der städtischen Website, auf der Informationen zu Hochwassergefahren, Eigenvorsorge und Notfallmaßnahmen bereitgestellt werden.

2. Bekanntmachung der Hochwasserkarte:
   Die Hochwasserkarte, die bereits erwähnt wurde, sollte der Bevölkerung aktiv zugänglich gemacht und erklärt werden. Dazu gehören auch Hinweise darauf, wie Bürger diese Informationen nutzen können.

3. Sensibilisierung durch Veranstaltungen:
   Organisation von Informationsveranstaltungen oder Workshops, bei denen Bürgerinnen und Bürger über Risiken und Schutzmaßnahmen informiert werden.

4. Einbindung von Expertinnen und Experten:
   Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann, dem Deutschen Wetterdienst und anderen relevanten Institutionen, um fundierte und aktuelle Informationen bereitzustellen.

Begründung:

Wir, die Unterzeichnenden, möchten einen Bürgerantrag einreichen, der die Stadt Hilden auffordert, konkrete Maßnahmen zur Prävention und Information der Bevölkerung in Bezug auf Starkregenereignisse und Hochwasserschutz zu ergreifen.
Am 27. November 2024 stellten wir in der Bürgerfragestunde der Ratssitzung eine Frage zu diesem Thema. Konkret wollten wir wissen, ob es Maßnahmen seitens der Stadt gibt, die Bevölkerung rechtzeitig über Eigenvorsorgemaßnahmen und Verhaltensweisen im Ernstfall aufzuklären. Diese Frage wurde von Herrn Stuhlträger beantwortet. Wir hatten dabei den Eindruck, dass die Verwaltung das Thema entweder nicht ernst nimmt oder keine ausreichende Bereitschaft zeigt, sich intensiv damit zu beschäftigen.
Die Antwort, dass im Ernstfall der Kreis zuständig sei und die Stadt lediglich ergänzend tätig werde, sowie der Verweis auf die Hochwasserkarte, erachten wir als unzureichend.
Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Schwere von Starkregenereignissen halten wir es für unerlässlich, dass die Stadt Hilden proaktive Maßnahmen ergreift, um ihre Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen und vorzubereiten.

...

Rechtliche Grundlagen und Begründung des Antrags:

Die Stadt Hilden ist rechtlich verpflichtet, präventiv tätig zu werden und ihre Bürger über Gefahren durch Starkregen und Hochwasser aufzuklären. Relevante Gesetze und Vorschriften beinhalten:

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
   Gemäß § 5 WHG sind alle, die mit Wasser in Verbindung stehen, verpflichtet, "nachteilige Veränderungen der Wasserverhältnisse" zu vermeiden. Kommunen müssen Schäden durch Hochwasser oder Starkregenereignisse minimieren.
   §8 WHG verpflichtet Kommunen zur Erstellung und Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und zur Information der Bevölkerung über Risiken und Vorsorgemaßnahmen.
2. Landeswassergesetz NRW (LWG NRW):
   Das LWG NRW konkretisiert die Vorgaben des WHG auf Landesebene. Nach § 100 LWG NRW liegt es in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, Hochwassergefahrenkarten bekannt zu machen und ihre Bürger zu informieren.
3. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU (2007/60/EG):
   Diese Richtlinie fordert, dass Hochwasserrisikomanagementpläne entwickelt werden, die auch die Sensibilisierung und Information der Bürger einschließen. Die Umsetzung erfolgt auf kommunaler Ebene.
4. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKG NRW):
   Nach § 3 BHKG NRW haben Gemeinden die Aufgabe, Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, solange diese in ihrem Einflussbereich liegen. Prävention ist ein zentraler Bestandteil dieser Maßnahmen.
5. Grundsatz der kommunalen Daseinsvorsorge:
   Kommunen tragen die Verantwortung, ihre Bürger vor Risiken zu schützen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Dazu gehört der Schutz vor Naturgefahren wie Starkregen und Hochwasser.
   Die bisherige Haltung der Verwaltung, die Verantwortung auf den Kreis zu verlagern, widerspricht diesen gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz der kommunale Daseinsvorsorge.

Zusammenfassung und Forderung:
Wir fordern die Stadt Hilden auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen wahrzunehmen und ein umfassendes Präventions- und Informationskonzept zu entwickeln. Nur durch proaktives Handeln kann das Risiko für die Bürgerinnen und Bürger minimiert werden und die Stadt wird ihrer Verantwortung gerecht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zuständigkeit bei der Gefahrenabwehr von Überflutungsereignissen durch Hochwasser- und Starkregenereignissen ist vielfältig. Die von den Antragstellern angeführten Gesetzesgrundlagen machen das deutlich.
In § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
In § 73ff WHG ist der gesetzliche Auftrag enthalten, dass die zuständigen Behörden das Hochwasserrisiko bewerten und in Karten darstellen sowie veröffentlichen.
In § 117 Landeswassergesetz NRW (LWG) wird die Landesregierung ermächtigt, die zuständige Behörden über Verordnungen festzulegen.
Die Hochwasser- und Gefahrenabwehrkarten (§ 83 LWG i.V.m. § 76 WHG) wurden per Zuständigkeitsordnung vom Land durch die Bezirksregierungen erstellt.
In § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des

Landes NRW (BHKG NRW) werden die Aufgaben der Gemeinden definiert. Die Gemeinden haben für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten. Laut § 4 BHKG treffen die Kreise die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen aufzustellen.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben ist die Stadtverwaltung in Ausformung der kommunalen Daseinsvorsorge seit vielen Jahren auch im Bereich der vorsorgenden Gefahrenabwehr von Überflutungsereignissen durch Hochwasser- und Starkregenereignissen aktiv.

Zu den wesentlichen Elementen des Hochwasserschutzes gehört die Hochwasservorsorge. Neben der Flächenvorsorge müssen auch Maßnahmen der Verhaltensvorsorge getroffen werden, um den entstehenden Schaden im Hochwasser- und Überflutungsfall möglichst gering zu halten. Die Stadtverwaltung unterstützt die Verhaltensvorsorge in der Bevölkerung durch gezielte Information der Bürgerinnen und Bürger. Aufbauend auf der Systematik des vorliegenden Antrags werden diese im Folgenden dargestellt:

1. Erstellung und Verteilung eines Flyers oder Informationshefts

   Die Stadt Hilden hat in den letzten Jahren den Kreis Mettmann dabei unterstützt, einen Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten fertig zu stellen. Der Leitfaden wird auf der städtischen Homepage über einen entsprechenden Link zur Internetseite des Kreises zum Download bereitgestellt:

   https://www.hilden.de/de/wirtschaft-bauen/bauaufsicht-bauverwaltung/starkregenvorsorge-hochwasserschutz/

   Alternativ sind gedruckte Exemplare im Tiefbau- und Grünflächenamt (Grundstücksentwässerung) verfügbar und können nach vorheriger Absprache abgeholt werden.

   Für Anweisungen zum korrekten Verhalten im Überflutungsfall (Notfallmaßnahmen) ist der Katastrophenschutz zuständig. Die Kreisverwaltung hat ihre Empfehlungen auf ihrer folgenden Internetseite veröffentlicht:

   https://www.kreis-mettmann.de/Alle-Themen/Sicherheit-Ordnung/index.php?object=tx,3718.5&ModID=255&FID=2023.669.1&NavID=3718.75&La=1
   https://www.kreis-mettmann.de/Alle-Themen/Umwelt-Klima/index.php?object=tx,3718.5&ModID=255&FID=2023.994.1&NavID=3718.76&La=1

2. Bekanntmachung der Hochwasserkarte

   Die Hochwassergefahrenkarte (Überschwemmung durch Flusshochwasser) sowie die Starkregengefahrenkarte (Überflutungen durch extreme Niederschläge) sind ebenfalls auf der städtischen Internetseite verfügbar (https://www.hilden.de/de/wirtschaft-bauen/bauaufsicht-bauverwaltung/starkregenvorsorge-hochwasserschutz/).

   Darüber hinaus werden die Hochwassergefahrenkarten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (https://www.brd.nrw.de/Themen/Umwelt-Natur/Wasserwirtschaft/Hochwasserrisiken-und-Hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete)
   sowie dem Internetauftritt des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW

(https://www.flussgebiete.nrw.de/)
oder dem zugehörigen Kartendienst
(https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#)
bereitgestellt.

Bei Fragen zum dem öffentlich verfügbaren Kartenmaterial steht die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

3. Sensibilisierung auf Veranstaltungen

Zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist das Tiefbau- und Grünflächenamt proaktiv auf die Bürgerschaft zugegangen. Da die individuelle Beratung aller Hauseigentümer*innen allerdings die Beratungsleistung des Tiefbau- und Grünflächenamtes weit übersteigen würde, wurde den Bürgervereinen mit Schreiben vom 14.06.2023 angeboten, Vorträge im Rahmen von Versammlungen zu halten. Von diesem Angebot haben die Bürgervereine West und Süd sowie der Verein Haus&Grund Gebrauch gemacht. Wesentliches Thema waren das Bewerten der eigenen Gefährdung durch Hochwasserereignisse und Starkregen sowie mögliche bauliche Vorsorgemaßnahmen. Im Vorfeld der Veranstaltungen wurden diese auch öffentlich angekündigt (Pressemitteilungen).

Grundsätzlich steht das Sachgebiet Stadtentwässerung für Nachfragen zur Hochwasserkarte und der Starkregenkarte gerne auch abseits von Veranstaltungen zur Verfügung.

4. Einbindung von Expertinnen und Experten

Anhand der obenstehenden Ausführungen ist zu erkennen, dass der bereits durch die Stadt durchgeführte Hochwasser- und Überflutungsschutz in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen insbesondere mit den Unteren Behörden der Kreisverwaltung stattfindet. Gleichzeitig werden in enger Zusammenarbeit mit dem BRW derzeit Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet und bei der Unterhaltung der Oberflächengewässer sowie dem technischen Hochwasserschutz berücksichtigt.
Zusätzlich findet mit den Fachkolleg*innen der anliegenden kreisangehörigen Kommunen und der Stadt Düsseldorf ein regelmäßigerer Erfahrungsaustausch statt, in welchem aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes betrachtet und diskutiert werden.

Zusammenfassung

Entgegen der Wahrnehmung der Antragsteller sind viele der geforderten Bemühungen seitens der Stadtverwaltung bereits umgesetzt.
Vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Informationen und den anhaltenden Bemühungen der Tiefbau- und Grünflächenamts sind die Anregungen des Antrages bereits jetzt erfüllt.

Sollte hier ein weiterreichendes Engagement gewünscht werden, so sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen im Haushalt bereitzustellen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Information über die eigene Gefährdung durch Hochwasser- und Starkregenereignisse stellt eine Form der Klimafolgenanpassung dar. Die Maßnahmen haben selbst keine Relevanz für das lokale oder globale Klima.

Verfahrensablauf:
Der Hauptausschuss hat die Anregung/die Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Absatz 4 Hauptsatzung).
Gemäß §§ 5f der Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz in dieser Angelegenheit (Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung) entscheidungsbefugt.

STADT HILDEN
Poststelle
05. Dez. 2024
Amt 01 BGM Anl.

Stadt Hilden

Hilden, 04.12.2024

Bürgermeisterbüro

Am Rathaus

40721 Hilden

Betreff: Anfrage (§ 24 GO) Antrag zur Stärkung der Prävention und Information der Bevölkerung bei Starkregenereignissen

Sehr geehrter Herr Pommer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichnenden, möchten einen Bürgerantrag einreichen, der die Stadt Hilden auffordert, konkrete Maßnahmen zur Prävention und Information der Bevölkerung in Bezug auf Starkregenereignisse und Hochwasserschutz zu ergreifen.

Am27. November 2024 stellten wir in der Bürgerfragestunde der Ratssitzung eine Frage zu diesem Thema. Konkret wollten wir wissen, ob es Maßnahmen seitens der Stadt gibt, die Bevölkerung rechtzeitig über Eigenvorsorgemaßnahmen und Verhaltensweisen im Ernstfall aufzuklären. Diese Frage wurde von Herrn Stuhlträger beantwortet. Wir hatten dabei den Eindruck, dass die Verwaltung das Thema entweder nicht ernst nimmt oder keine ausreichende Bereitschaft zeigt, sich intensiv damit zu beschäftigen.

Die Antwort, dass im Ernstfall der Kreis zuständig sei und die Stadt lediglich ergänzend tätig werde, sowie der Verweis auf die Hochwasserkarte, erachten wir als unzureichend.

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Schwere von Starkregenereignissen halten wir es für unerlässlich, dass die Stadt Hilden proaktive Maßnahmen ergreift, um ihre

Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen und vorzubereiten.

Unser Antrag lautet daher wie folgt:

1. Präventionsmaßnahmen stärken:

Die Stadt Hilden möge ein umfassendes Informations- und Präventionskonzept entwickeln, das Bürgerinnen und Bürgern konkrete Hinweise zur Eigenvorsorge und zum Verhalten bei Starkregenereignissen gibt.

Konkret schlagen wir vor:

1. Erstellung und Verteilung eines Flyers oder Informationshefts, das folgende Themen abdeckt:

Maßnahmen zur Sicherung von Haus und Eigentum (z. B. Rückstauklappen, Schutz von Kellerräumen).

Verhaltenshinweise für den Ernstfall.

- Einrichtung einer leicht auffindbaren Unterseite auf der städtischen Website, auf der Informationen zu Hochwassergefahren, Eigenvorsorge und Notfallmaßnahmen bereitgestellt

werden.

2. Bekanntmachung der Hochwasserkarte:

Die Hochwasserkarte, die bereits erwähnt wurde, sollte der Bevölkerung aktiv zugänglich gemacht und erklärt werden. Dazu gehören auch Hinweise darauf, wie Bürger diese Informationen nutzen können.

3. Sensibilisierung durch Veranstaltungen:

Organisation von Informationsveranstaltungen oder Workshops, bei denen Bürgerinnen und

Bürger über Risiken und Schutzmaßnahmen informiert werden.

4. Einbindung von Expertinnen und Experten:

Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann, dem Deutschen Wetterdienst und anderen relevanten Institutionen, um fundierte und aktuelle Informationen bereitzustellen.

Rechtliche Grundlagen und Begründung des Antrags:

Die Stadt Hilden ist rechtlich verpflichtet, präventiv tätig zu werden und ihre Bürger über Gefahren durch Starkregen und Hochwasser aufzuklären. Relevante Gesetze und Vorschriften beinhalten:

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Gemäß §5WHGsindalle, die mit Wasser in Verbindung stehen, verpflichtet, "nachteilige Veränderungen der Wasserverhältnisse" zu vermeiden. Kommunen müssen Schäden durch Hochwasser oder Starkregenereignisse minimieren.

§ 8WHGverpflichtet Kommunen zur Erstellung und Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und zur Information der Bevölkerung über Risiken und Vorsorgemaßnahmen.

2. Landeswassergesetz NRW (LWG NRW):

Das LWGNRWkonkretisiert die Vorgaben des WHG auf Landesebene. Nach § 100 LWG NRWliegt es in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, Hochwassergefahrenkarten bekannt zu machen und ihre Bürger zu informieren.

3. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU (2007/60/EG):

Diese Richtlinie fordert, dass Hochwasserrisikomanagementpläne entwickelt werden, die auch die Sensibilisierung und Information der Bürger einschließen. Die Umsetzung erfolgt auf kommunaler Ebene.

4. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW):

Nach § 3 BHKGNRWhabenGemeinden die Aufgabe, Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, solange diese in ihrem Einflussbereich liegen. Prävention ist ein zentraler Bestandteil dieser Maßnahmen.

5. Grundsatz der kommunalen Daseinsvorsorge:

Kommunen tragen die Verantwortung, ihre Bürger vor Risiken zu schützen, die die

öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Dazu gehört der Schutz vor Naturgefahren wie Starkregen und Hochwasser.

Die bisherige Haltung der Verwaltung, die Verantwortung auf den Kreis zu verlagern, widerspricht diesen gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz der kommunalen Daseinsvorsorge.

Zusammenfassung und Forderung:

Wir fordern die Stadt Hilden auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen wahrzunehmen und ein umfassendes Präventions- und Informationskonzept zu entwickeln. Nur durch proaktives Handeln kann das Risiko für die Bürgerinnen und Bürger minimiert werden und die Stadt wird ihrer Verantwortung gerecht.
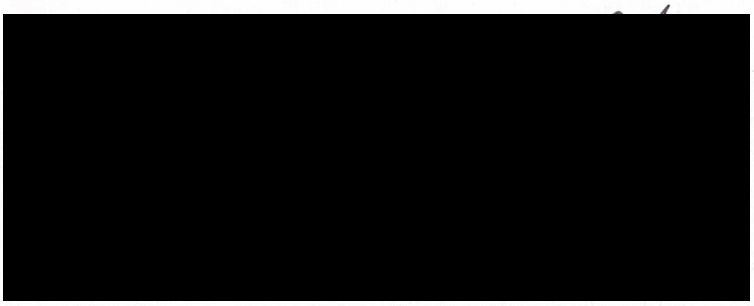
Mit freundlichen Grüßen